

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Umweltamt  
Frau Gollnow  
Postfach 10 11 35

**06511 Sangerhausen**

Itzehoe, 09.08.2021  
Ihr Ansprechpartner: H. Danzmann

**Az.: BlmSchG/4/2017/205**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 BlmSchG für 1 WEA Typ  
Enercon E-138 EP3 E2 4,2 MW NH 160m**

Sehr geehrte Frau Gollnow,

wir nehmen Bezug auf das laufende Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Enercon wie benannt, unter obigem.

Im Hinblick auf Ihren Hinweis zu einer Selbstverpflichtungserklärung zum fledermausfreundlichen Betrieb der Anlage beantragen wir, die bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen mit der Maßgabe, dass die Betriebszeiten zunächst zum Schutz der Fledermäuse (gemäß LAW S. 26) wie folgt einzuschränken sind:

Die Windenergieanlage ist im Zeitraum vom 01.04. –31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/sec und Temperaturen  $\geq 10^{\circ}\text{C}$  in Gondelhöhe, vollständig abzuschalten.

Die Abschaltung entfällt bei Starkniederschlag (mehr als 5 mm Niederschlag in 5 Minuten) und bei Dauerregen. Dauerregen ist gegeben, wenn über einen Zeitraum von 6 Stunden ununterbrochen mehr als 0,5 mm Niederschlag je Stunde gefallen sind.

Bei Inbetriebnahme der WEA wird der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorgelegt, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten werden über die Betriebsdatenregistrierung der WEA erfasst, mindestens ein Jahr lang aufbewahrt und auf Verlangen der UNB vorgelegt. Die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung werden im 10min-Mittel erfasst.

An der beantragten WEA wird mit ihrer Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring („nachgeschaltetes Gondelmonitoring“) von einem dafür qualifizierten Fachgutachter durchgeführt. Es werden ab Errichtung der Anlage zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden erfasst, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Nach Abschluss des ersten Monitoringjahres wird der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorgelegt. Basierend auf diesen Ergebnissen des Gondelmonitorings und der fachgutachterlichen Bewertung können die beantragten Abschaltbedingungen an das tatsächliche lokale Fledermausvorkommen angepasst werden. Die WEA wird dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen betrieben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres erfolgt eine zweite gutachterliche Bewertung und der endgültige Abschaltalgorithmus wird durch die zuständige untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Wir erklären uns insoweit ausdrücklich mit einem entsprechenden Auflagenvorbehalt und einer nachträglichen Anpassung der Abschaltzeiten zum Schutz der Fledermäuse einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG

  
Lars Niebuhr